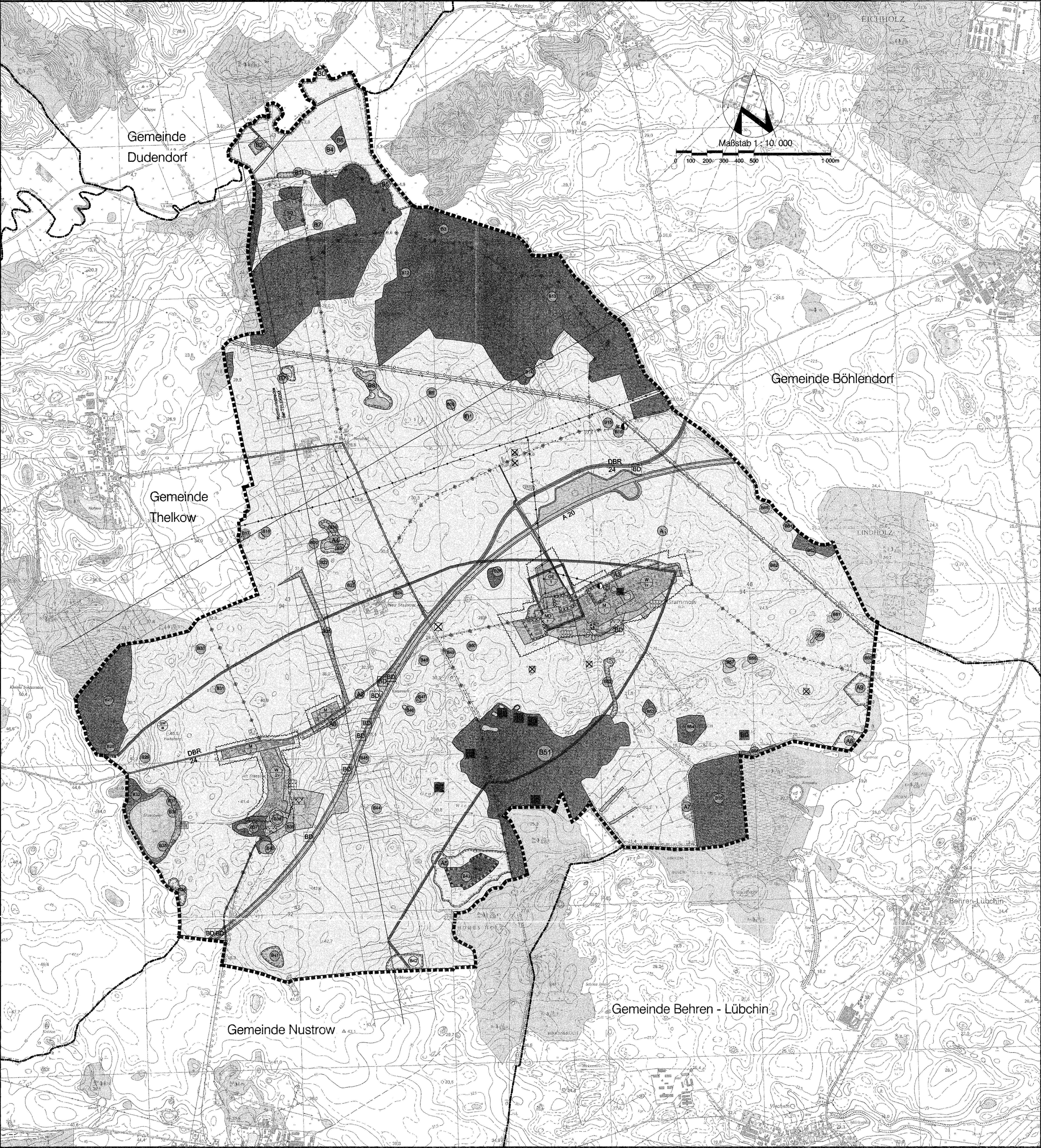


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GRAMMOW



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanZV 90- vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNGB, §§ 1-11 BauNVO)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)

Zweckbestimmung: Beherbergung

Gewerbegebiet

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahn A20
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ruhender Verkehr (hier: Autobahnstraßplatz)
- Hauptwanderweg

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch (hier: 20 kV Elektroenergie)
- unterirdisch (hier: Rohölleitungen Rostock-Heinerstorf)
- Katodenmeßsäulen

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Gartenland / Siedlungsgrün
- Sport- und Spielplatz
- naturnahe Parkanlage
- Badeplatz
- naturbelassene Grünfläche / Schutzgrün

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- Flächennaturschutzgebiet
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Biotope entsprechend der Biotopliste des Kreises Bad Doberan

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMAL-SCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Einzelanlagen (Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen und keine Überbauung oder Nutzungsänderung möglich ist (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen und deren Veränderung oder Beseitigung der Genehmigung bedarf (§ 5 Abs. 4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

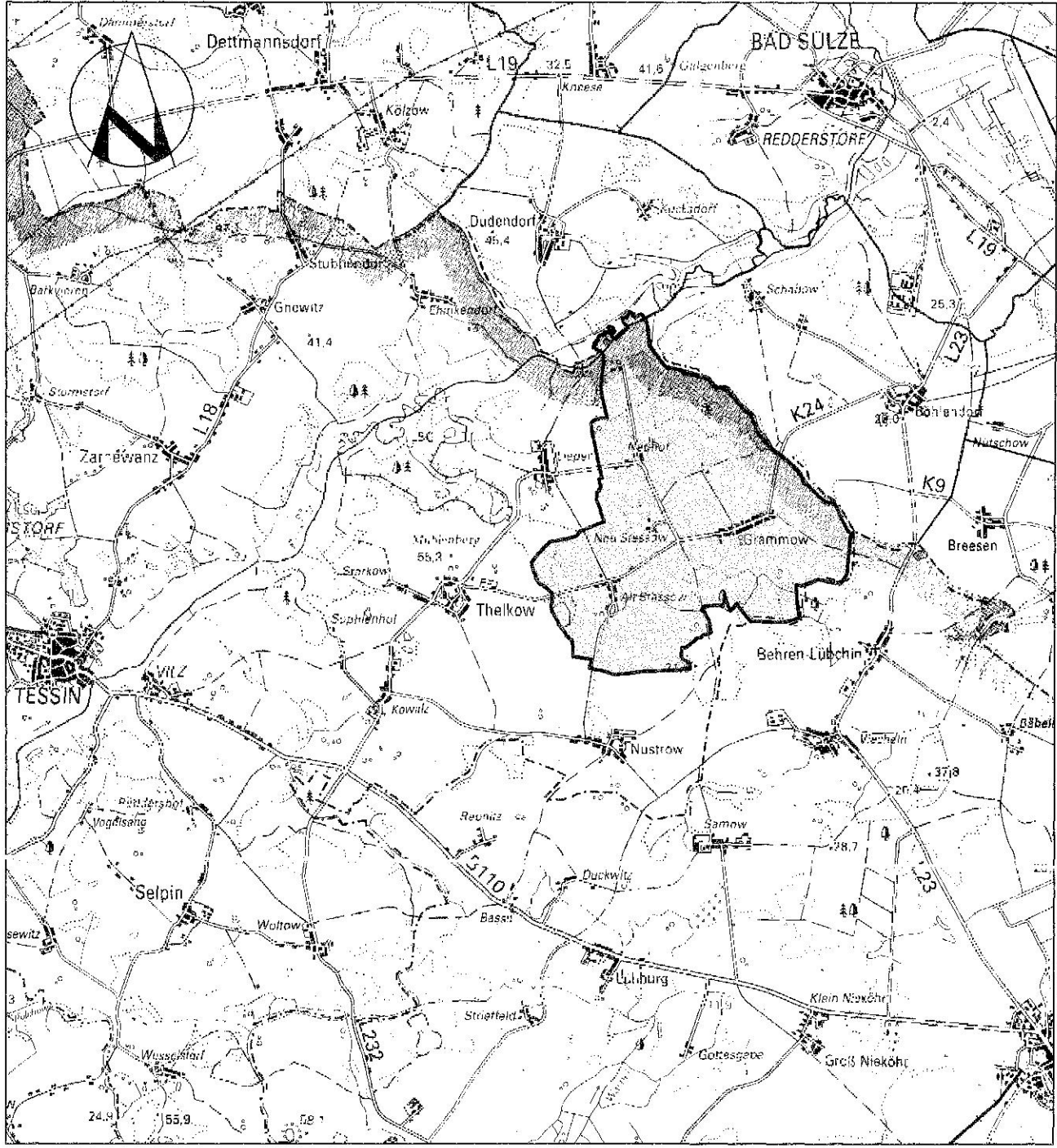
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (hier: Gemeindegrenze)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Nummer des Baugebietes
- vorbelastetes Gebiet (hier: durch Immissionen der Autobahn)
- Numerierung der Ausgleichsmaßnahmen für die Autobahn A 20
- Richtfunkstrecken mit Schutzbereich
- Umgrenzung von Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

HINWEIS: Für das gesamte Gemeindegebiet ist keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.03.1991. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt.
Grammow, 27.03.1991
Terpstra Bürgermeisterin
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Grammow, 27.03.1991
Terpstra Bürgermeisterin
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durchgeführt worden.
Grammow, 27.03.1991
Terpstra Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.02.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Grammow, 19.02.2002
Terpstra Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 10.01.2002 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Grammow, 10.01.2002
Terpstra Bürgermeisterin
- Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 20.02.2002 bis zum 19.03.2002 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfreiheit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 04.02.2002 bis zum 20.02.2002 erstbeurteilt worden.
Grammow, 19.03.2002
Terpstra Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.05.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Grammow, 26.05.2003
Terpstra Bürgermeisterin
- Der Flächennutzungsplan wurde am 26.05.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.05.2003 gebilligt.
Grammow, 26.05.2003
Terpstra Bürgermeisterin
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde im Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2004 Az. VII/ 230 c – 512111 – 51023 mit Nebenbestimmungen erteilt.
Grammow, 27.05.2004
Terpstra Bürgermeisterin
- Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt.
Grammow, 27.05.2004
Terpstra Bürgermeisterin
- Der Flächennutzungsplan wird nicht ausgesetzt.
Grammow, 27.05.2004
Terpstra Bürgermeisterin
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 27.05.2004 bis zum 27.05.2004 zum Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 27.05.2004 in Kraft getreten.
Grammow, 27.05.2004
Terpstra Bürgermeisterin

Übersichtsplan 1 : 100 000



GEMEINDE GRAMMOW

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Grammow, 26.05.2003



Terpstra
Bürgermeisterin